



Förderrichtlinien für Gewerbebetriebe

1.) Allgemeine Bestimmungen:

- Förderziel:
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen,
 - Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstumes,
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmungen,
 - Erhöhung der Standortattraktivität.

2.) Förderzeitraum / Laufzeit:

Die „neuen“ Richtlinien für die Wirtschaftsförderung treten mit 01.01.2017 in Kraft.

3.) Förderungswerber / Förderungsempfänger:

Physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der industriellen und gewerblichen Wirtschaft, deren Betriebsstätte oder zu gründenden Betriebsstätte im Gemeindegebiet Tillmitsch liegt.

Dies gilt insbesondere und ausschließlich nur für das Gemeindegebiet von Tillmitsch:

- a) Unternehmen, die eine neue Betriebsstätte gründen.
- b) Unternehmen, die keine Expansionsmöglichkeit am bisherigen Standort haben und daher eine Verlegung der Betriebsstätte vornehmen.
- c) Unternehmen im Gemeindegebiet Tillmitsch, die expandieren, modernisieren oder den Betrieb neu adaptieren.
- d) Investoren, die Projekte realisieren um diese an Gewerbe- und Handelsbetriebe zu vermieten.
- e) Unternehmen, die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen.

4.) Fördervolumen:

Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

5.) Die „De minimis“-Beihilfe :

Die gegenständliche Richtlinie der Wirtschaftsförderung wird nach den geltenden Regeln für „De minimis“-Beihilfen der Europäischen Kommission abgewickelt. Dies gilt für alle in Punkt 6.) angeführten Förderungen. Nach Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrages sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“ verboten. Beihilfen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten. Diese Regel gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Eine so geringe Beihilfe, die den Wettbewerb nicht beeinflusst, wird als „De minimis“-Beihilfe bezeichnet. Die Obergrenze der „De-minimis“-Förderung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren beträgt ab 01.01.2007 EUR 200.000,--. Der Förderungsnehmer hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „Deminimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung prüfen zu können.

6.) Förderbereiche und Höhe der Förderung:

1. Bereich: Investitionsförderung

Förderungsgegenstand: Neu-, Zubau bzw. Erweiterung eines Betriebsobjektes.

Förderungsgeber:

- Unternehmen, die in ein Objekt investieren, das als eigene Betriebsstätte dienen soll.
- Bestehende Unternehmen, die expandieren und den Betrieb erweitern.
- Investoren, die ein Betriebsobjekt realisieren, um diese an Gewerbe- und Handelsbetriebe zu vermieten.
- Ausgenommen von einer Förderung sind: Unternehmen, die in ein Objekt investieren, das für Wohnzwecke bestimmt ist.

Förderungsbedingungen für eine Investitionsförderung:

- Förderung kann nur bei Vorschreibung der Bauabgabe gewährt werden.
- Voraussetzung ist, dass das Betriebs- bzw. Mietobjekt mindestens 10 Jahre im Eigentum des Förderungsempfängers verbleibt. Wird das Objekt verkauft, so wird die anteilige Förderung für den restlichen Zeitraum fällig gestellt und ist vom Förderungsempfänger rück zu erstatten.
- Die tatsächliche Nutzung des Objektes als Betriebsstätte muss für über 10 Jahre garantiert sein. (Kein Umbau für Wohnungen, leerstehende Objekte von über einem Jahr – zieht einen teilweisen Verlust der Förderung nach sich.)

Höhe der Förderung:

1.1 Für ein Betriebsobjekt und dem Förderungsempfänger selbst für mehr als 10 Jahre als Betriebsstätte dienen soll, kann eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von 50 % der Bauabgabe gewährt werden.

1.2 Für ein Betriebsobjekt, das vom Förderungsempfänger an Gewerbe-, Handels-, oder Industriebetriebe vermietet oder verpachtet wird, kann eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 35 % der Bauabgabe gewährt werden.

Die maximale Höchstgrenze der Förderung beträgt EUR 50.000,--.

Die vorgeschriebene Bauabgabe ist in jedem Fall in voller Höhe zum Fälligkeitstag zu entrichten.

Die Wirtschaftsförderung in der jeweiligen Höhe wie unter Punkt 1.1 und 1.2 beschrieben, kann erst nach Fertigstellung des Betriebsobjektes und rechtskräftig erteilter Betriebsstättengenehmigung sowie der Benützungsbewilligung ausbezahlt oder für zukünftige Gebühren und Abgaben dem Abgabekonto gutgeschrieben werden.

2. Bereich: Investitionsbezogener Arbeitsplatzbonus

Förderungsgegenstand:

Förderung zur Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze. Innovative Investitionen können neben dem Beitrag zur strukturellen Erneuerung auch einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes im Gemeindegebiet Tillmitsch leisten. Daher werden Unternehmen, die bereit sind in Betriebsobjekte zu investieren um einen Arbeitsplatz oder einen zusätzlichen Arbeitsplatz zu schaffen, besonders gefördert.

Förderungswerber:

- Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Tillmitsch neu aufnehmen.
- Ortsansässige Unternehmen, die eine Standortverlegung innerhalb des Gemeindegebietes vornehmen.
- Ortsansässige Unternehmen mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet Tillmitsch.

a) Für Unternehmen, die Mieter von Betriebsobjekten oder Räumlichkeiten von Betriebsobjekten sind.

b) Für Unternehmen, die Liegenschaftseigentümer von Betriebsobjekten sind, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

Förderungsvoraussetzungen für einen investitionsbezogenen Arbeitsplatzbonus:

- Investitionen zur Modernisierung oder Adaptierung der Betriebsstätte, Anschaffungen von aktivierungsfähigen Investitionsgütern im Zusammenhang mit der Schaffung von mindestens einem Arbeitsplatz. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zwei Jahre im geförderten Betrieb erhalten bleiben.

Ausgenommen von dieser Förderung sind Lehrlinge – siehe bestehende Lehrlingsförderung der Gemeinde Tillmitsch.

Die Mindestinvestitionssumme beträgt EUR 5.000,--.

Laufende Kosten für Instandhaltungen sind hiervon ausgenommen.

Höhe der Förderung:

2.1 Unternehmen die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Tillmitsch ab dem Förderzeitraum nach dieser Richtlinie neu aufnehmen, erhalten eine Förderung in Höhe der im ersten Geschäftsjahr anfallenden Kommunalsteuer.

Für den 1. bis 2. Arbeitsplatz 50 %
für den 3. bis 5. Arbeitsplatz 40 %
für den 6. bis 10. Arbeitsplatz 30 %
ab dem 11. Arbeitsplatz 20 %

Die Auszahlung erfolgt in 2 Jahresraten. Die Höhe der Förderung wird nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres ermittelt und wird für die 1. Teilzahlung (Hälfte des ermittelten Betrages) herangezogen. Der Gesamtbetrag der Kommunalsteuer wird sodann durch die Anzahl der Mitarbeiter dividiert und es ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag pro Mitarbeiter, der für einen allfällig verlorengelassenen Arbeitsplatz innerhalb des zweiten Geschäftsjahres bei der 2. Teilzahlung in Abzug gebracht wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die geförderten Arbeitsplätze über 2 Jahre erhalten bleiben. Die 2. Teilzahlung kann nach Beendigung des 2. Geschäftsjahres beantragt werden. Ein Nachweis über die in der Betriebsstätte Tillmitsch gemeldeten Mitarbeiter ist jährlich zu erbringen. (Formblatt liegt im Gemeindeamt Tillmitsch auf).

2.2 Ortsansässige Unternehmen, die eine Standortverlegung innerhalb des Gemeindegebietes vornehmen und ortsansässige Unternehmen mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet Tillmitsch, erhalten eine Förderung in Höhe von der Kommunalsteuer für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitarbeiter müssen innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Investitionen eingestellt werden.

Die Förderung für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz pro Mitarbeiter und Jahr beträgt:

Für den 1. bis 2. Arbeitsplatz 50 %
für den 3. bis 5. Arbeitsplatz 40 %
für den 6. bis 10. Arbeitsplatz 30 %
ab dem 11. Arbeitsplatz 20 %

Die Höchstgrenze der Förderung beträgt EUR 50.000,--.

Ein Nachweis über den Stand der bereits beschäftigten Mitarbeiter sowie die der zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze ist zu erbringen und dem Ansuchen bzw. dem Antrag beizulegen. Die zusätzlich eingestellten Mitarbeiter sind besonders zu kennzeichnen. Am Ende des Arbeitsjahres wird die Förderung berechnet. (Formblatt liegt im Gemeindeamt Tillmitsch auf).

Die Förderung wird dem bei der Gemeinde Tillmitsch geführten Kommunalsteuerekonto für zukünftig anfallende Kommunalsteuer gutgeschrieben.

3. Bereich: Arbeitsplatzförderung

Fördergegenstand: Förderung zur Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze.

Förderungswerber:

- Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Tillmitsch neu aufnehmen.
- Ortsansässige Unternehmen mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet Tillmitsch.
 - a) Für Unternehmen, die Mieter von Betriebsobjekten oder Räumlichkeiten von Betriebsobjekten sind.
 - b) Für Unternehmen, die Liegenschaftseigentümer von Betriebsobjekten sind, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

Förderungsvoraussetzungen für eine Arbeitsplatzförderung:

- Schaffung von mindestens einem Arbeitsplatz. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zwei Jahre im geförderten Betrieb erhalten bleiben.

Ausgenommen von der Förderung sind Lehrlinge – siehe bestehende Lehrlingsförderung der Gemeinde Tillmitsch.

Höhe der Förderung:

3.1 Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Tillmitsch ab dem Förderzeitraum nach dieser Richtlinie neu aufnehmen, erhalten eine Förderung in Höhe der im ersten Geschäftsjahr anfallenden Kommunalsteuer.

Für den 1. bis 2. Arbeitsplatz 40 %
für den 3. bis 5. Arbeitsplatz 30 %
für den 6. bis 10. Arbeitsplatz 20 %
ab dem 11. Arbeitsplatz 10 %

Die Auszahlung erfolgt in 2 Jahresraten. Die Höhe der Förderung wird nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres ermittelt und wird für die 1. Teilzahlung (Hälfte des ermittelten Betrages) herangezogen. Der Gesamtbetrag der Kommunalsteuer wird sodann durch die Anzahl der Mitarbeiter dividiert und ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag pro Mitarbeiter, der für einen allfällig verlorengelassenen Arbeitsplatz innerhalb des zweiten Geschäftsjahres bei der 2. Teilzahlung in Abzug gebracht wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die geförderten Arbeitsplätze über 2 Jahre erhalten bleiben. Ein Nachweis über die in der Betriebsstätte Tillmitsch gemeldeten Mitarbeiter ist jährlich zu erbringen. (Formblatt liegt im Gemeindeamt Tillmitsch auf).

3.2 Ortsansässige Unternehmen, mit dem Betriebsstandort im Gemeindegebiet Tillmitsch, erhalten eine Förderung in Höhe der Kommunalsteuer für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz, pro Mitarbeiter und pro Arbeitsjahr auf die Dauer von 2 Jahren.

Für den 1. bis 2. Arbeitsplatz 40 %
für den 3. bis 5. Arbeitsplatz 30 %
für den 6. bis 10. Arbeitsplatz 20 %
ab dem 11. Arbeitsplatz 10 %

Ein Nachweis über den Stand der bereits beschäftigten Mitarbeiter sowie die der zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze ist zu erbringen und dem Ansuchen bzw. dem Antrag beizulegen. Die zusätzlich eingestellten Mitarbeiter sind besonders zu kennzeichnen. Am Ende des Arbeitsjahres wird die Förderung berechnet. (Formblatt liegt im Gemeindeamt Tillmitsch auf).

Die Höchstgrenze der Förderung beträgt EUR 50.000,--.

Die Förderung wird dem bei der Gemeinde Tillmitsch geführten Kommunalsteuernkonto für zukünftig anfallende Kommunalsteuer gutgeschrieben.

3.3 Unternehmen – auch mit einem außerhalb des Gemeindegebietes von Tillmitsch liegenden Betriebsstandort – erhalten eine einmalige Betriebsförderung für die Aufnahme von Mitarbeitern aus Tillmitsch welche das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Förderhöhe: € 1.500,- für Betriebe mit einem Betriebsstandort im Ortsgebiet von Tillmitsch, € 750,- für Betriebe mit einem Betriebsstandort außerhalb des Ortsgebietes von Tillmitsch.

Voraussetzungen: Beschäftigungsdauer mind. 1 Jahr, Beschäftigungsverhältnis mind. 70%, Antrag nach Ablauf eines Jahres

Sonstige Förderungsbedingungen:

- Eine Änderung dieser Richtlinie ist durch den Gemeinderat jederzeit möglich.
- Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.
- Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.
- Es kann pro Förderung nur ein Förderbereich beantragt werden.
- Eine Subsumierung mit bestehenden Förderung ist ausgeschlossen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Gemeinde Tillmitsch, unwirksam.
- Der Förderungswerber/Förderempfänger hat jede Änderung hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen unverzüglich der Gemeinde Tillmitsch mitzuteilen.
- In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie treffen.
- Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Leibnitz.

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderung verwirkt ist, wer:

- die Organe der Gemeinde Tillmitsch über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat,
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat,
- seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht nachgekommen ist,
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat,
- die Änderung hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen nicht unverzüglich der

Gemeinde Tillmitsch mitgeteilt hat,

- wiederholt gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit verstoßen hat oder
- die Auskunft oder Einsichtnahme in den Betrieb verweigert hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen sofort fällig. Die rückzuzahlende Förderung ist auf Basis des Verbraucherpreisindex wertgesichert. Als Grundlage für die Wertanpassung dient der Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes aus dem Jahre 2010 (VPI 2010). Berechnungsgrundlage und Bezugsgröße ist das Auszahlungsjahr und der Auszahlungsmonat der Förderung.

Eine Förderung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn:

- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist,
- der Förderungswerber die Gewerbeberechtigung verwirkt hat oder
- den Investitionen ein öffentliches Interesse entgegensteht.